

## Begründung

=====

zum Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Schleswig - Gebiet am Königswiller Weg zwischen dem Gehege Tiergarten und der Stadtgrenze zur Gemeinde Schuby -  
-----

### 1. Veranlassung zur Aufstellung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Anlage für den Jugendstrafvollzug im Bereich Königswill geschaffen werden. Nach Auflösung des Landesjugendheimes Schleswig liegen hier Gelände und Gebäude brach, die sich bei entsprechender Ergänzung hinsichtlich ihrer Anforderungen an den Standort und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die geplante Nutzung sehr gut eignen. Obwohl die Stadt Schleswig nicht Träger dieser Maßnahme ist, erkennt sie ihre Notwendigkeit und die Standortvorteile am Königswiller Weg an und führt dieses Bauleitplanverfahren durch.

### 2. Rechtsgrundlagen

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig beschloß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 in ihrer Sitzung am 28. Juni 1993.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der übergeleitete, gültige Flächennutzungsplan der Stadt stellt den Bebauungsplanbereich als "Außengebietsfläche" dar. Um dem Entwicklungsgebot nachzukommen, wird parallel zur Bebauungsplanaufstellung eine 71. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im Landschaftsplan der Stadt wird der geschlossene Teil der Jugendanstalt als "Sondergebiet" geführt.

Die außerhalb der Sicherungsmauer befindlichen Flächen östlich des Königswiller Weges werden als Flächen mit extensiver Bewirtschaftung/Pflege dargestellt, der Bereich des kleineren So-Gebietes westlich des Königswiller Weges als Flächen für die Landwirtschaft.

Für den Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1993.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke diente die Abzeichnung der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000.

### 3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im äußersten Westen des Stadtgebietes und grenzt an das Gebiet der Gemeinde Schuby. Seine verkehrliche Anbindung erfolgt über die Gemeindestraße Königswiller Weg. Ein baulicher Zusammenhang mit dem Weichbild der Stadt besteht nicht. Trennend wirkt hier der Erholungswald Tiergarten in beachtlicher Breite. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Nordteil des Königswiller Weges, wie auch südlich in der Siedlung Hüsbygaard, sind jeweils ca. 800 m Wegeslänge entfernt.

### 4. Städtebauliche Maßnahmen und Auswirkungen

#### 4.1 Größe des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet von insgesamt 82.070 qm teilt sich auf in zwei Sondergebietsflächen von 24.200 qm und 3.100 qm, Verkehrsflächen (Postenweg, Stellplätze, Königswiller Weg) 6.250 qm, Waldfläche von 1.980 qm und einer privaten Grünfläche von 1.700 qm sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ca. 44.870 qm.

#### 4.2 Erläuterung der Festsetzungen

Für Zwecke der Jugendanstalt werden im Bebauungsplanbereich zwei Flächen genutzt. Beide werden als "Sonstige Sondergebiete (SO) Justiz" mit der Zweckbestimmung Jugendanstalt festgesetzt. Die größere Fläche mit ca. 2,42 ha soll die geschlossene Abteilung der Anstalt aufnehmen. Sie wird mit einer Sicherungsmauer umfaßt, die innen eine lichte Höhe von 5,50 m erhält. Außen wird ihr lichtetes Maß durch Anschüttung um 1 m reduziert. Innerhalb der Umfassungsmauer sollen Unterkuftsgebäude, Gebäude für die Aus- und Fortbildung, Werkstätten, Wirtschaftsgebäude und Sportanlagen untergebracht werden. Ein Großteil der für den Vollzug notwendigen Gebäudesubstanz ist durch die Baukörper der ehemaligen Sonderpädagogischen Abteilung des aufgelösten Landesjugendheimes bereits vorhanden. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl - GRZ 0,2; II = zulässige zwei Vollgeschosse) beinhaltet die zuvor beschriebenen Baumaßnahmen sowie das Torhaus und ein geringes Erweiterungspotential. Die Grundfläche der Gefängnismauer ist als Nebenanlage hierin nicht enthalten. Außerhalb der Sicherungsmauer der Jugendanstalt ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt die der Anlage eines Postenweges dient.

Die obige Änderung erfolgte redaktionell auf der Grundlage der Empfehlung des Innenministers mit Erlaß vom 03.06.1997.  
Az.: IV 810 a - 512.113 - 59.75 (72).



Westlich des Königswiller Weges setzt der Bebauungsplan ein weiteres kleineres Sondergebiet Justiz fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit dem gegenüberliegenden identisch. Überplant werden hier ebenfalls vorhandene Gebäude des ehemaligen Landesjugendheimes, mit dem Namen "Ziegelei" bedacht, der von einer alten Gastwirtschaft herrührt. Die zur Zeit eingeschossigen Gebäude können in Zukunft um ein Vollgeschoß erweitert werden. Diese Bauhöhe lehnt sich an den Hauptteil der geschlossenen Jugendanstalt an und vertritt ein landschaftsverträgliches Maß. Nördlich dieser So-Fläche wird ein vorhandener Obstgarten als private Grünfläche festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes des Königswiller Weges, der als Verkehrsfläche mit entsprechendem Begleitgrün festgesetzt wird und den festgesetzten Stellplätzen für die Jugendanstalt außerhalb der Sicherungsmauer am Königswiller Weg sowie einer Fläche für Wald im äußersten Osten des Plangebietes in der sich ein Teich befindet, der auch als Regenwasserrückhaltebecken für die Anlage dient, werden die übrigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf diesen Flächen soll der Ausgleich für die mit der Errichtung der Jugendanstalt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft hergestellt werden.

#### 4.3 Nutzungen der So-Gebiete

Nach Angaben des Vorhabenträgers sind in der geplanten geschlossenen Anlage östlich des Königswiller Weges 73 Haftplätze vorgesehen. Eine Erhöhung dieser Zahl ist schon aus Platzgründen nicht möglich, da die Anlage auf das für diese Häftlingszahl gerade noch erträgliche Maß reduziert werden mußte.

Die Haftplätze werden mit Gefangenen mit kürzeren Jugendstrafen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren (Durchschnittsalter 20 Jahre) belegt werden.

Neben der Gruppe der Strafgefangenen sollen auch Untersuchungsgefangene aufgenommen werden, die nur eine kürzere Jugendstrafe zu erwarten haben.

Die Einrichtung westlich des Königswiller Weges ist für Zwecke des offenen Vollzugs vorgesehen.

#### 4.4 Standortauswahl

Im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse ist es der Stadt Schleswig nicht möglich, Alternativen außerhalb ihres Gebietes im ganzen Land zu untersuchen. Ein Spielraum steht ihr selbstverständlich innerhalb ihres Stadtgebietes zu. Hier ist die Anlage

jedoch am geplanten Standort schon wegen des Vorhandenseins wesentlicher Anlagenteile so gut plazierte, daß sich Alternativstandorte ausschließen. Die Stellungnahme des Vorhabenträgers zur Standortfrage soll dennoch hier wiedergegeben werden:

„Alternative Standorte für den geschlossenen Jugendvollzug in Königswill gibt es nicht. Für die geschlossene Jugendanstalt hat die Liegenschaft Königswill eine gute Randlage mit einer zufriedenstellenden Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel, bzw. Wege- und Straßennetz.

Die Suche nach anderen Liegenschaften des geschlossenen Vollzuges in Schleswig-Holstein blieb erfolglos. Die in der Öffentlichkeit viel zitierten Kasernenanlagen sind aufgrund ihrer Infrastruktur wie auch der baulichen Konzeption der Unterkunftsbereiche nicht geeignet. Die Unterkunftsbereiche von Justizvollzugsanstalten müssen baulich so gestaltet sein, daß sie weitgehend zur Einzelunterbringung von Personen mit erheblichen Persönlichkeitsdefiziten geeignet sind und in kleine überschaubare Wohngruppen unterteilt werden können. Daneben müßten Arbeits- und Ausbildungsstätten mit einem hohen finanziellen Aufwand entweder zusätzlich geschaffen oder umgebaut werden. Im übrigen müßten die Liegenschaften der Kasernenanlagen von der Bundeswehrverwaltung unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erworben werden.

Nach langwierigen Prüfungen anderer Standorte hat sich deswegen die Liegenschaft Königswill mit ihren Gebäuden als zur Zeit einzige realistische Chance für die Einrichtung einer geschlossenen Jugendanstalt ergeben.“

Die Stadt hat sich für die Jugendanstalt entschieden, so daß Erörterungen über alternative Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft nicht erforderlich werden.

#### 4.5 Auswirkungen der Jugendanstalt

Die Einrichtung der Jugendanstalt entspricht den gesetzlichen Regelungen für den Strafvollzug. Eine Sozialverträglichkeit ist insofern von der planenden Gemeinde nicht in Frage zu stellen und auch nicht zu untersuchen.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist auch das Gefährdungspotential berücksichtigt und minimiert. Die Anlage wird mit den erforderlichen und dem Stand der Entwicklung entsprechenden Sicherheitsstandards ausgerüstet, so daß ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet ist. Das nicht auszuschließende Restrisiko war bislang durch den Betrieb des Landesjugendheimes schon vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Bevölkerung der Stadt durch die Jugendanstalt wird nicht eintreten, da von einem funktionierenden Vollzug ausgegangen werden muß. Somit sind auch Auswir-

kungen auf den Fremdenverkehr nicht anzunehmen. Auch dem Image der Stadt als Kulturstadt wird kein Schaden zugefügt. Die Anlage ist außerhalb des Stadtgefüges untergebracht, durch einen Wald von diesem getrennt und unter Beachtung des Minimierungsgebotes in die Landschaft eingefügt, so daß sie von Besuchern der Stadt nur in Ausnahmefällen überhaupt wahrgenommen wird. Der Vermutung, daß diese deshalb die Stadt Schleswig in Zukunft meiden werden, wird nicht gefolgt. Auch die Kulturstädte Kiel und Lübeck beherbergen Vollzugseinrichtungen, ohne daß hier ein Imageverlust bekannt wurde.

Die Sicherungsmauer ist notwendig, um den erforderlichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Im Grünordnungsplan werden die Maßnahmen beschrieben, die die Auswirkungen der Mauer auf Natur und Landschaftsbild und auch ihren Eindruck auf die in ihrer Nähe befindlichen Menschen minimieren sollen. Es sind dies im besonderen die Minderung ihrer optischen Höhe durch Anschüttung von außen um einen Meter sowie ihr Einbinden durch Bewuchs in die Landschaft. Für Spaziergänger im Erholungswald wird die Mauer optisch kaum wahrnehmbar sein. Eine höhere Belastung der Stadt mit Problemgruppen ist nicht zu erwarten. Die „Belastung“ war bislang durch das Landesjugendheim ohnehin schon vorhanden, inzwischen findet an seiner Stelle offener Vollzug mit 44 Gefangenen statt, ohne daß Belastungen offenkundig wurden. Durch den geschlossenen Vollzug können Belastungen nicht auftreten, da die Häftlinge außerhalb der Anlage nicht in Erscheinung treten werden. Der Vorhabenträger schreibt hierzu:

„Die Stadt Schleswig wird durch die Jugendanstalt nicht belastet, sondern vielmehr durch die hiervon ausgehenden wirtschaftlichen Impulse gefördert. Sozialleistungen für Gefangene oder Haftentlassene werden (von Ausnahmen abgesehen) nicht anfallen. Die Vollzugszeit vor der Entlassung sollen die Gefangenen möglichst heimatnah im offenen Vollzug verbringen. Deshalb wird ein Großteil der Gefangenen bereits vor der Entlassung in die dezentralen offenen Außenstellen verlegt werden. Die wenigen aus dem geschlossenen Jugendvollzug in Schleswig entlassenen Gefangenen werden an ihre jeweilige Heimatadresse oder in betreute Wohngemeinschaften entlassen.“

Es kann nicht verkannt werden, daß im Veräußerungsfall von Immobilien in der Nähe der Jugendanstalt der eine oder andere Käufer einen Grunderwerb an anderer Stelle vorzieht. Dieses muß sich jedoch nicht zwangsläufig auf den Wert der Immobilie niederschlagen. Entschädigungs- oder Schadensersatztatbestände nach dem Planungsrecht werden durch die Bauleitplanungen nicht ausgelöst. Auswirkungen auf Bau- und Nutzungsfreiheit der Grundstücke gibt es nicht. Die Siedlung Hüsbygaard liegt 800 m Wegeslänge von der geplanten Jugendanstalt entfernt. Genauso weit ist es bis zum nächstgelegenen Haus am Königswiller Weg in Schleswig.

Auch der nächstgelegene Hotelbetrieb liegt 800 m, gemessen in der Luftlinie, entfernt. Dem möglicherweise, nicht gänzlich auszuschließenden finanziellen Nachteil im Einzelfall ist die verfassungsmäßige Sozialbindung des Eigentums entgegenzuhalten.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Vorbelastung des Bereiches durch das Landesjugendheim bereits vorhanden ist.

#### 5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Falle von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft ist ihre Minimierung geboten sowie Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

Das Minimierungsgebot wird im vorliegenden Fall schon dadurch weitestgehend beachtet, daß ein Großteil der geplanten Anlage bereits vorhanden ist. Für die notwendigen Eingriffe werden im Grünordnungsplan, der die Bauleitpläne begleitet, die möglichen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Entsprechende Festsetzungen wurden in die Bebauungsplansatzung übernommen.

Durch den Mauerbau wird in zwei nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotop eingegriffen. Durch die flächenmäßige Reduzierung des geschlossenen Teiles der Jugendanstalt auf das unbedingt notwendige Mindestmaß sind Alternativen, die zur Vermeidung dieser Eingriffe führen können, nicht vorhanden.

Eingriffe in nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotop bedürfen der Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die eingehende Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich erfolgt im Grünordnungsplan der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 8. November 1994 erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe. Wissenschaftlich nicht darstellbar ist die Faunen-isolation durch die Sicherungsmauer. In diesem Falle ist der Vorhabenträger bereit, als freiwillige Maßnahme 50 % der betroffenen Fläche = 1,42 ha an geeigneter Stelle als Ersatzmaßnahme bereitzustellen. Der Vorhabenträger wird hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde eine einvernehmliche Regelung treffen.

### 5.1 Abweichungen von der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Stadt sieht für den westlich des Königswiller Weges liegenden Teil des Sondergebietes "Jugendanstalt" eine Nutzung als Grünfläche und für die daran anschließende Maßnahmenfläche im Westen und Süden eine Aufforstung vor.

Bei der Festsetzung eines Sondergebietes im Bereich der "Hüsbyer Ziegelei" handelt es sich um die Überplanung eines bebauten Anlagenteiles des ehemaligen Landesjugendheimes.

Die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft leitet sich aus dem Grünordnungsplan ab, der den Bebauungsplan begleitet.

Die nunmehr vorgesehene Nutzung dieser Fläche anstelle der Aufforstung hat keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, so daß durch die Abweichungen von der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Überdies stellt der Grünordnungsplan für seinen Geltungsbereich eine Aktualisierung des Landschaftsplanes dar.

### 5.2 Schutz des Waldes

In das schützenswerte Biotop Wald wird nicht eingegriffen. Dessen Schutz stellt der nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommene Waldschutzstreifen gemäß § 32 a des Landeswaldgesetzes sicher. Dieser Waldschutzstreifen wird lediglich entlang des Königswiller Weges in seiner Regelbreite von 30 m unterschritten. Diese Unterschreitung ist jedoch unerheblich, da hier die direkt am Waldrand entlang führende Gemeindestraße eine trennende Funktion ausübt.

Die Unterschreitung des Waldschutzstreifens wurde durch die zuständige Baubehörde mit Schreiben vom 11. April 1997, Az.: 1/136 010 801/1 Rp/Ro mit folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Bereich des 30 m tiefen Waldschutzstreifens dürfen

1. - östlich des Königswiller Weges unter der Voraussetzung, daß die Umfassungsmauer wie geplant errichtet wird, nur Gebäude mit feuerhemmenden (F 30 - DIN 4102, Teil 4) oder aus nicht brennbaren Baustoffen (A 1 - DIN 4102) hergestellten Außenwänden errichtet werden und keine äußeren Verkleidungen aus normal entflammenden Baustoffen erhalten.
2. - westlich des Königswiller Weges nur Gebäude mit feuerbeständigen Außenwänden (F 90 - DIN 4102, Teil 4) errichtet werden und keine äußeren Verkleidungen aus normal entflammenden Baustoffen erhalten.

3. - Gebäude nur gegen Flugfeuer und gegen strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen erhalten (Weichdächer, wie Reet, sind unzulässig).

4. - keine Feuerstätten für feste Brennstoffe errichtet werden.

Diese Maßgaben sind im bauaufsichtlichen Verfahren, auch im Zustimmungsverfahren nach § 83 der Landesbauordnung, zu berücksichtigen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß Gefährdungen der Umfassungsmauer durch Windwurf und bei Fällarbeiten nicht ausgeschlossen werden können.

#### 6. Schallschutz

Im Westen der geplanten Anlage verläuft die stark befahrene Bundesstraße 76 in vierspurigem Ausbau. Zur Beurteilung ihrer auf die Anlage einwirkenden Lärmimmissionen wurde durch den Dipl.-Ing. J. Röhr ein "Schallgutachten über die Jugendanstalt Königswill, Schleswig" vom 8. Februar 1995 angefertigt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - an zwei Immissionsorten an den westlichen Außenwänden des mit "Ziegelei" betitelten Anlagenteiles in der Nachtzeit um max. 3 dB(A) überschritten werden. Dieser Anlagenteil ist ohne weitere Maßnahmen zum Schallschutz somit nur zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet.

Das Schallschutzgutachten ist als Anlage dieser Begründung angefügt.

#### 7. Altlastenverdacht

Der westlich des Königswiller Weges gelegene Teil der Jugendanstalt wird mit dem Namen "Ziegelei" oder "Hüsbyer Ziegelei" betitelt. Im Rahmen der Altlastenerfassung wurden vom Umweltministerium verschiedene Gewerbe als potentielle Altlastenstandorte ausgewiesen. Darunter fallen auch ehemalige Ziegeleistanorte. Dem Umweltamt des Kreises Schleswig-Flensburg als unterer Wasserbehörde und unterer Abfallentsorgungsbehörde liegen Informationen über den hier vorliegenden Altlastenverdacht nicht vor. Die historische Erkundung bzw. Aktenrecherche führte zu folgendem Ergebnis: Der Historiker Heinrich Philippsen schreibt in seinem Buch "Alt-Schleswig", Teil I - Beiträge zur Geschichte der Stadt Schleswig, erschienen im Jul. Bergas-Verlag/Emil Thamling, Schleswig: Seit dem Jahre 1802 wurde die Hüsbyer Ziegelei, kurz die "Ziegelei" genannt, ein beliebtes Ziel der Schleswiger an freundlichen Sommertagen.

Der damalige Ziegelei-Besitzer Eggert Wieck richtete hier eine ländliche Wirtschaft ein, wo nicht nur Erfrischungen, wie sie Dorf- und Bauernhaus bieten, erhältlich waren, sondern auch zeitweilig ein Tanzvergnügen stattfand.

Etwa aus der Jahrhundertwende stammt ein Foto mit dem Etablissement "Zur Ziegelei" Schleswig, Besitzer: D. J. Knutzen, Tel.: 2 56. Auf diesem ist das noch heute vorhandene Gebäude als Wald-Hotel und Restaurant abgebildet. Die im städtischen Bauamt vorhandenen Grundstücksakten beginnen im Jahre 1929. Zu diesem Zeitpunkt war die "Ziegelei" bereits Teil der Landesheilanstalt Hesterberg.

Die ermittelten Fakten erhärten den Altlastenverdacht nicht. Die genaue Lage der Hüsbyer Ziegelei ist nicht festzustellen. Die Bezeichnung der ehemals als Gaststätte betriebenen Gebäude mit "Zur Ziegelei" deutet eher darauf hin, daß sich dieses Anwesen zwar in der Nähe der Ziegelei befunden hat, jedoch nicht mit der Ziegelei identisch ist.

Geomorphologische Besonderheiten, die auf das Ausbeuten von Tonvorkommen hindeuten, sind im Gelände um die Ziegelei nicht erkennbar, so daß auch diese Tatsache gegen die Annahme des Ziegeleilandortes spricht.

## 8. Erschließung

### 8.1 Verkehrliche Erschließung

Das geplante Sondergebiet wird kraftfahrzeugmäßig über die Gemeindestraße Königswiller Weg erschlossen. Diese Erschließung war bislang für den Betrieb des Landesjugendheimes ausreichend und wird es auch zukünftig für die Jugendanstalt sein. Ein Straßenausbau würde der besonders aus ökologischen Gründen gewünschten Verkehrsberuhigung in diesem Bereich entgegenstehen. Für Fußgänger und Radfahrer ist die Verbindung zur Schleswiger Innenstadt über das Wegesystem im Erholungswald Tiergarten kürzer.

### 8.2 Versorgung

Die Versorgung der Anlage mit Elektrizität und Erdgas erfolgt durch das Netz der Stadtwerke.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke bis zu einer Übergabestelle. Eine Feuerlöschversorgung ist durch den Wasseranschluß nicht gesichert, sondern muß von Seiten der Betreiber durch geeignete technische Anlagen vorgehalten werden.

### 8.3 Entsorgung

Das in der geplanten Anlage anfallende Schmutzwasser wird in einer dezentralen Gebietskläranlage mit Nachrüstung beseitigt. Sollte sich herausstellen, daß diese Anlage den künftigen Anforderungen nicht mehr genügt, besteht die Möglichkeit des Anschlusses an das zentrale Abwassersystem der Stadt. Über eine Pumpstation wäre das Schmutzwasser in die vorhandenen Leitungen in Höhe der nächsten Bebauung am nördlichen Königswiller Weg zu leiten. Das gesammelte Regenwasser der Anlage wird über ein Rückhaltebecken am Rand des Erholungswaldes Tiergarten in die Vorflut des Wickeltales geleitet.

Die Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Schleswig-Flensburg sichergestellt.

### 9. Erschließungskosten

Maßnahmen der Erschließung, die zu Lasten der Stadt Schleswig gehen, fallen nicht an.

Die Begründung wurde durch Beschluß der Ratsversammlung vom 12. Mai 1997 in ergänzter Form gebilligt.

Schleswig, den 15.05.1997

STADT SCHLESWIG  
DER MAGISTRAT

  
Klaus Nielsky  
Bürgermeister

